



Vereinsatzung Vereinskomitee Lohmar e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

D. Die Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

E. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Auszeichnungen des Vereins

§ 14 Kassenprüfer

§ 15 Auflösung des Vereins

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1963 (als Nachfolgeverein des Karnevalskomitees) gegründete Verein führt den Namen „**Vereinskomitee Lohmar e.V.**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lohmar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. 945 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Komitees ist die Förderung der Brauchtumspflege in der Stadt Lohmar.
- (2) Die Aufgaben des Komitees sind:
 - a) Die Belange der angeschlossenen Vereine aufeinander abzustimmen und die gemeinsam berührenden Angelegenheiten durchzusetzen im Interesse eines wünschenswerten Auftretens nach außen
 - b) die Tradition des Lohmarer Karnevals zu wahren und die
 - c) Organisation des Karnevals in Lohmar-Ort

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gem. § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle Lohmarer Vereine werden, sofern sie die Satzung anerkennen und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken bereit sind.
- (2) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch eine Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch formlose Kündigung (Austritt) sowie durch Ausschluss. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Komitee ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
- (3) Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Beachtung und Einhaltung der Satzung sowie der Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse verpflichtet. Sie sollen das Komitee in seinen Aufgaben fördern und sind gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Komitees, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.
- (2) Etwaige Beiträge und Umlagen, die von einer Mitgliederversammlung beschlossen wurden, sind von den Mitgliedern zu zahlen.
- (3) Für eigene Veranstaltungen des Komitees haften die Mitglieder nicht.

D. Die Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Komitees sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Komiteeämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die der Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie bei Bedarf einberuft.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail.
- (4) Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gemacht. Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (8) Jeder Verein verfügt über eine Stimme. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie verlangt wird.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen

gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Entscheidungen über Auszeichnungen des Komitees.
- Beschlussfassung Finanzplan.
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen.
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassenwart
 - den bis zu acht Beisitzern
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Vertretungsberechtigt sind zwei der vier unter § 12 (2) Genannten.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (7) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 13 Auszeichnungen des Vereins

- (1) Das Komitee verleiht die Auszeichnung „Lühmere Muhr“ und die Ehrenbezeichnung „Ein Lohmarer“. Die Wahl der Auszeichnungen wird nach dem zuletzt gültigen Mitgliederbeschluss durchgeführt.
- (2) Personen, die sich langjährig in außerordentlicher Weise um den Verein oder um das Brauchtum in der Stadt Lohmar verdient gemacht haben, können zum Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des § 4 der Satzung und haben kein Stimmrecht.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu vier Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Zwei Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Komitees kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren.
- (3) Das im Zuge der Liquidation verbleibende Restvermögen wird der Stadt Lohmar zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Mitfinanzierung vereinskultureller gemeinnütziger Belange der Stadt Lohmar zu verwenden hat.
- (4) Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.

Lohmar, den